Gesellschaftsvertrag

der

Windgemeinschaft Borgholzhausen GmbH & Co. KG,

Bielefeld

---

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Windgemeinschaft Borgholzhausen GmbH & Co. KG.

1.2. Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld. Die Komplementärin ist berechtigt, den Verwaltungssitz der Gesellschaft an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verlegen.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1. Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung und der Betrieb von regionalen Windenergieanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und deren Einspeisung in das Stromnetz.

2.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie ist befugt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an Unternehmen mittelbar oder unmittelbar zu beteiligen oder Unternehmen zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.

2.3. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, die Windenergieanlage zusammen mit weiteren Anlagenbetreibern zu betreiben. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, die für den Betrieb der Windenergieanlage notwendigen oder zweckmäßigen Grundstücks- und Nutzungsverträge abzuschließen bzw. in diese einzutreten. Die Gesellschaft wird die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage notwendigen oder zweckmäßigen Maßnahmen auf eigene Kosten durchführen oder durchführen lassen. Dies gilt insbesondere für die Beantragung der notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die Erstellung von technischen und wirtschaftlichen Planungen und Prognosen, den Abschluss von Lieferverträgen sowie sonstigen Verträgen (u.a. Betriebsführungsverträge) , die Errichtung der Windenergieanlage und die Anschaffung sonstiger notwendiger und zweckmäßiger Wirtschaftsgüter.

2.4. Soweit die Gesellschafter im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Leistungen gegenüber

ENTWURF

der Gesellschaft erbringen, werden sie insoweit nicht aufgrund ihrer Gesellschafterstellung, sondern aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung für die Gesellschaft tätig.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

4. Rechtsstellung der Gesellschafter, Kapital und Kapitalanteile der Gesellschafter, Kapitalrücklagen

4.1. Komplementärin ist die Stadtwerke Bielefeld Gesellschaft für erneuerbare Energien mbH (BIEnE) mit Sitz in Bielefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRB 40417. Sie ist zur Leistung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet und ist am Vermögen der Gesellschaft, am Gewinn und Verlust sowie am Liquidationserlös der Gesellschaft nicht beteiligt. Die Komplementärin hat ein Stimmrecht.

4.2. Das Gesellschaftskapital beträgt EUR 20.000. (i.W.: Euro zwanzigtausend).

4.3. Kommanditisten sind an der Gesellschaft nach Maßgabe ihrer Kapitalanteile beteiligt. Die Kapitalanteile entsprechen der Haftsumme. Die Haftsummen sind in bar bei Gründung der Gesellschaft zu erbringen. Kapitalanteile von Kommanditisten sind unveränderlich; das entsprechende Kapitalkonto beträgt für

Kommanditist	Kapitalanteil	Haftsumme	Prozentuale Beteiligung
Windbeteiligung Borgholzhausen UG (haftungsbeschränkt)	[•]	[•]	50%
Stadtwerke Bielefeld GmbH			50%

4.4. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine Registervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Die Kosten für die Beglaubigung trägt die Gesellschaft.

ENTWURF

5. Konten der Gesellschafter

5.1. Für die Gesellschafter werden – je nach ihrer Rechtstellung – folgende Konten geführt:

5.1.1. Kapitalkonto,

5.1.2. Rücklagenkonto,

5.1.3. Verlustvortragskonto,

5.1.4. Gesellschafterdarlehenskonto.

5.2. Auf dem Kapitalkonto wird der Kapitalanteil gebucht. Das Kapitalkonto gibt die Höhe der Beteiligung am Kommanditkapital der Gesellschaft wieder. Dieses Konto ist maßgebend für das Stimm- und Entnahmerecht, die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, den Anspruch auf das Abfindungsguthaben sowie sonstige anteilige Gesellschafterrechte.

5.3. Auf dem Rücklagenkonto werden unter anderem die dem Gesellschafter zustehenden, jedoch nicht entnahmefähigen Gewinnanteile gebucht. Über die Höhe der nicht entnahmefähigen Gewinnanteile eines Geschäftsjahres ist durch Gesellschafterbeschluss der mit einfacher Mehrheit zu fassen ist, zu entscheiden. Darüber hinaus werden auf dem Rücklagenkonto Einlagen, die über die Haftsumme hinausgehen, erfasst. Voraussetzung für solche Einlagen ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss, solange und soweit sie nicht von diesem Gesellschaftsvertrag bereits erfasst sind.

5.4. Um die Feststellung aufgelaufener Verluste zu vereinfachen, ist für jeden Gesellschafter ein Verlustvortragskonto einzurichten. Das Verlustvortragskonto ist ein Unterkonto des Rücklagenkontos, das durch künftige Verluste in voller Höhe belastet werden kann. Zukünftige Gewinne sind zunächst bis zum Ausgleich des Verlustvortragskontos diesem gutzuschreiben.

5.5. Auf dem Gesellschafterdarlehenskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, etwaige Entnahmen, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.

5.6. Alle Gesellschafterkonten sind unverzinslich.

6. Change of Control

6.1. Verändern sich die Beteiligungsverhältnisse in Bezug auf die BIEnE als Komplementärin dergestalt, dass diese sich nicht mehr in mehrheitlicher (i.S.v. § 16 AktG) Trägerschaft der SWB befindet, so hat die Komplementärin das Recht, nach Ankündigung gegenüber den Kommanditisten mit einer Frist von sechs (6) Monaten aus der Gesellschaft auszuscheiden.

6.2. In jedem Fall des Ausscheidens der BIEnE aus der Gesellschaft steht der Kommanditistin SWB

ein Sonderkündigungsrecht zu, das diese innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ausscheiden der BIEnE ausüben kann. Gleiches gilt zugunsten der BIEnE als Komplementärin bei einem Ausscheiden der SWB als Kommanditistin.

6.3. Im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts gilt in Bezug auf die Abfindung Ziff. 19 dieses Gesellschaftsvertrages.

7. Wirtschaftsplan

7.1. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) stellt die Geschäftsführung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen Vorschlag vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann.

7.2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie ggf. eine Stellenübersicht.

7.3. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern sowie dem kommunalen Anteilseigner der SWB unaufgefordert durch die Geschäftsführung zur Kenntnis zu bringen ist.

7.4. Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW zu führen.

8. Geschäftsführung und Vertretung

8.1. Zur Geschäftsführung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft stets einzeln.

8.2. Die Komplementärin und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8.3. Etwaige Bezüge der Mitglieder der Organe der Komplementärin werden entsprechend den Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW veröffentlicht.

8.4. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die für die Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich, zweckmäßig oder förderlich sind. Dabei hat

ENTWURF

sie die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Beachtung von Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu führen.

8.5. Sie bedarf für folgende Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

8.5.1. Aufnahme von Krediten oder Darlehen, soweit diese vom Wirtschaftsplan nicht gedeckt sind, mit einem Betrag in Höhe von mehr als 10 % des Eigenkapitals;

8.5.2. Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder wesentlicher Teile des Unternehmens;

8.5.3. Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten;

8.5.4. sämtliche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, soweit diese vom Wirtschaftsplan nicht gedeckt sind, und im Einzelfall eine Wertgrenze von 100.000,00 EUR p.a. überschreiten;

8.5.5. Abschluss eines Vermarktungsvertrages, soweit dieser im Hinblick auf die Kosten um mehr als 20% oder von der Vermarktungsform (z.B. PPA anstelle von EEG-Vermarktung) von der Annahme im Wirtschaftsplan oder der fünfjährigen Finanzplanung abweicht.

8.6. Die Komplementärin ist berechtigt, Mittel der Gesellschaft für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage zu verwenden. Hierin erhalten sind insbesondere auch Planungs- oder andere Vorlaufkosten z. B. für Gutachten, Planungshonorare und sonstige Vergütung z. B. für Gebühren, Beratungen, Werbemaßnahmen, Steuern, Baulasten und Nutzungsentgelte vor Baubeginn, Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung sowie ähnliche Kosten.

9. Haftungsentschädigung, Auslagenersatz, Vergütung der Komplementärin

9.1. Je Windenergieanlage erhält die Komplementärin eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von 1.500,00 EUR. Sie erhält außerdem einen Betrag in Höhe 10% ihres Stammkapitals für die Übernahme der Geschäftsführung. Die genannten Vergütungen sind jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres fällig. Die Vergütungen gelten im Verhältnis zu den Gesellschaftern als Kosten der Gesellschaft und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen als Aufwand der Gesellschaft zu buchen.

9.2. Mit den Vergütungen nach Ziff. 9.1 sind sämtliche Kosten der Komplementärin abgegolten. Dazu gehören jedoch nicht die nachgewiesenen Aufwendungen der Komplementärin für die Gesellschaft, die der Komplementärin im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung entstanden sind, wie die Aufwendungen für Leistungen Dritter an die Gesellschaft, z.B. Steuerberatungs-, Buchführungs- oder Rechtsberatungskosten und Kosten des Jahresabschlusses sowie

sonstige Dienstleistungen und die Gehälter und sonstigen Vergütungen ihrer Geschäftsführer. Diese erhält die Komplementärin zusätzlich zzgl. etwa anfallender Umsatzsteuer erstattet.

9.3. Die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung wird der Gesellschaft zusätzlich berechnet.

10. Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die Komplementärin beabsichtigt, sich an weiteren derartigen Gesellschaften als Komplementärin zu beteiligen und auch bereits derartige Beteiligungen hält. Die Gesellschafter sind sich daher einig, dass die Komplementärin keinem Wettbewerbsverbot im Sinne von § 117 HGB unterliegt.

11. Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsbericht

11.1. Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Etwaige Bezüge der Mitglieder der Organe der Komplementärin werden entsprechend den Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW im Anhang veröffentlicht.

11.2. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht wird hiermit nicht begründet. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu prüfenden Maßnahmen zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer der Gebietskörperschaft, die Anteile an der Gesellschaft hat, zur Verfügung gestellt.

11.3. Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden darüber hinaus gem. der Vorgaben der GO

ENTWURF

NRW die relevanten Kennzahlen, so auch das Jahresergebnis und das eingesetzte Eigenkapital aufgeführt.

11.4. Den Rechnungsprüfungsbehörden der Stadt Bielefeld stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.

11.5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und den insofern anwendbaren gemeinderechtlichen Bestimmungen.

11.6. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

11.7. Der Stadt Bielefeld wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NRW erforderlich sind. Die Komplementärin hat den Gesellschaftern zum Zwecke der jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts den Jahresabschluss und die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die Komplementärin die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf Verlangen der Gesellschafter diesen einzureichen.

12. Gewinn- und Verlustverteilung

12.1. Der Gewinn oder Verlust, der sich aus dem festgestellten Jahresabschluss nach Abzug der der Komplementärin zustehenden Vergütungen ergibt, steht den Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalkonten zu.

12.2. Ein etwaiger Verlust ist von den Kommanditisten ebenfalls im Verhältnis ihrer Kapitalkonten zu tragen. Die Komplementärin nimmt am Verlust nicht teil. Die gesetzlichen Regelungen zur Beschränkung der Verlustbeteiligung der Kommanditisten bleiben davon unberührt.

13. Gewinnverwendung

13.1. Die sich aus Ziff. 8.5.4 ergebenden Vergütungen der Komplementärin sind schon im Jahresabschluss dem laufenden Konto der Komplementärin gutzuschreiben. Sind noch Verluste vorangegangener Geschäftsjahre auf Rücklagekonten oder Verlustvortragskonten verbucht, sind die

Restgewinne gem. Ziff. 12.1 zunächst und ausschließlich zum Ausgleich der Rücklagekonten und Verlustvortragskonten zu verwenden.

13.2. Die Kommanditisten sind berechtigt, Guthaben auf ihren Gesellschafterdarlehenskonten mit einer Ankündigungsfrist von einem (1) Monat zu entnehmen. Alle Entnahmen, die darüber hinausgehen, bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses.

14. Gesellschafterversammlung

14.1. Es finden jährlich mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen statt, die erste ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht (8) Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr, die zweite ordentliche Gesellschafterversammlung findet zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

14.2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin geleitet. Für die Einberufung der Gesellschafterversammlung gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist zwei (2) Wochen beträgt, und die Einberufung schriftlich oder in Textform (E-Mail, etc.) erfolgen kann. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden hierbei mitgezählt. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben und sind ggf. erforderliche Dokumente den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen. Ist in der Tagesordnung eine Änderung oder Ergänzung dieses Gesellschaftsvertrages vorgeschlagen, ist diese Änderung oder Ergänzung den Gesellschaftern in der Einberufung in ihrem Wortlaut mitzuteilen.

14.3. Die Einberufung hat an die durch den Gesellschafter zuletzt angegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse zu erfolgen. Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen ihrer Anschrift oder der jeweiligen E-Mail-Adresse unverzüglich bekanntzugeben.

14.4. Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung kann nach Ermessen der Komplementärin auch unter Einsatz entsprechender elektronischer Hilfsmittel in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder ähnlichen Simultanübertragungen abgehalten bzw. die Teilnahme einzelner Gesellschafter an Gesellschafterversammlungen auf diese Weise zugelassen werden.

14.5. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bei erstmaligem Auftreten des Vertreters ist seine Bevollmächtigung zur Vertretung des Gesellschafters der Sitzungsleitung durch Vorlage einer ausreichenden, schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Bei Nichtvorlage einer ausreichenden Vollmacht gilt der Gesellschafter im Sinne der Ziff. 14.6 dieses

Vertrages als nicht anwesend bzw. nicht vertreten. Wechsel in der Person des Vertreters sind der Sitzungsleitung unaufgefordert unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen ebenfalls anzuzeigen.

14.6. Die GeseIlschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, deren Kapitalanteile mindestens drei Vierteln des gesamten Gesellschaftskapitals entsprechen. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich mit derselben Tagesordnung und mit denselben Formen und Fristen wie bei der ersten Einberufung eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Gesellschaftskapital beschließen kann, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

14.7. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere in folgenden Fällen zuständig:

14.7.1. Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge;

14.7.2. Feststellung des von der Komplementärin vorgelegten Jahresabschlusses;

14.7.3. Wahl des Abschlussprüfers;

14.7.4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

14.7.5. Ergebnisverwendung;

14.7.6. Entlastung der Komplementärin;

14.7.7. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

14.7.8. die Auflösung und Fortführung der Gesellschaft;

14.7.9. Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;

14.7.10. Abweichungen vom Gesellschaftsvertrag oder von gesetzlich (nachgiebigen) Regelungen im Einzelfall;

14.7.11. Ausschluss eines Gesellschafters;

14.7.12. Abschluss und Änderung eines Vermarktungsvertrages, soweit dieser im Hinblick auf die Kosten um mehr als 20% oder von der Vermarktungsform (z.B. PPA anstelle von EEG-Vermarktung) von der Annahme im Wirtschaftsplan oder der fünfjährigen Finanzplanung abweicht;

14.7.13. Abschluss und Änderung von betriebswesentlichen Verträgen für die Windenergieanlage, u.a. Wartungsverträgen, Kaufverträgen, Betriebsführungsverträgen, Gutachterverträge, Projektierungsverträge, Versicherungsverträgen oder vergleichbaren Verträgen bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen, soweit diese im Hinblick auf die Kosten um

ENTWURF

mehr als 20% von der Annahme im Wirtschaftsplan oder der fünfjährigen Finanzplanung abweichen.

14.8. Soweit gesetzlich zulässig können die Gesellschafter auch in eigenen Angelegenheiten abstimmen, es sei denn in diesem Gesellschaftsvertrag ist ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt.

14.9. Mit Zustimmung aller Gesellschafter, die keiner besonderen Form bedarf, können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Formen und Fristen gefasst werden. Das gilt sinngemäß in einer Gesellschafterversammlung für nicht angekündigte Tagesordnungspunkte.

14.10. Über sämtliche GeseIlschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der Komplementärin zu unterzeichnen. Die Kommanditisten erhalten Abschriften.

15. Gesellschafterbeschlüsse

15.1. GeseIlschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig. In einer GeseIlschafterversammlung zu fassen sind die Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere auch eine Aufnahme neuer Gesellschafter und eine Änderung der Kapitalanteile der Gesellschafter oder eine Erhöhung der Kapitalanteile unter Leistung neuer Einlagen und die Auflösung der Gesellschaft.

15.2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst, ausgenommen die Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, über die Auflösung der Gesellschaft oder über Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz und über Abweichungen vom Gesellschaftsvertrag oder von gesetzlichen (nachgiebigen) Regeln im Einzelfall. Diese bedürfen einer Mehrheit von 75% der in der Gesellschafterversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen.

15.3. Gesellschafterbeschlüsse können außer in den Fällen des 15.1 ohne das Erfordernis der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe schriftlich oder in Text- oder elektronischer Form gefasst werden. In diesem Fall ist den Gesellschaftern eine Beschlussvorlage in Textform zu übersenden und eine Frist, die fünf Kalendertage nicht unter- und fünfzehn Kalendertage nicht überschreiten soll, zur Stimmabgabe und Rücksendung der Beschlussvorlage in Schrift-, Text- oder elektronischer Form festzulegen. Erfolgt die Stimmabgabe nicht rechtzeitig, gilt dies als Stimmenthaltung. Die Komplementärin hat alle Gesellschafter unverzüglich über das Ergebnis der Abstimmung zu informieren.

15.4. Abgestimmt wird im Hinblick auf die Kommanditisten nach Kapitalanteilen. Je EUR 500,00 einer

ENTWURF

Kommanditeinlage gewähren eine Stimme. Die Komplementärin erhält eine Stimme.

16. Dauer der Gesellschaft, Kündigung

16.1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

16.2. Die Gesellschaft kann erstmalig innerhalb der Kündigungsfrist nach Ziff. 16.3 zum Ablauf des 31.12.2053 gekündigt werden.

16.3. Die Kündigungsfrist beträgt sechs (6) Monate zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

16.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 132 HGB bzw. die Gesellschaft aufzulösen nach § 139 Abs. 2 HGB bleibt unberührt, wobei die außerordentliche Kündigung innerhalb eines Monats nach Kenntnis von den die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Tatsachen zu erfolgen hat.

16.5. Kündigungen sind durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erklären, die sämtliche Gesellschafter unverzüglich über die Kündigungserklärung zu informieren hat.

17. Ausschluss von Gesellschaftern

17.1. Ein Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

17.1.1. Ein Insolvenz-, Reorganisations- oder vergleichbares Verfahren über das Vermögen eines Gesellschafters beantragt, eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,

17.1.2. Zwangsvollstreckung in die Gesellschaftsanteile oder sonstige Mitgliedsrechte des Kommanditisten durch Dritte betrieben und nicht innerhalb von drei (3) Monaten seit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wieder aufgehoben wird,

17.1.3. in der Person des Kommanditisten ein wichtiger Grund gegeben ist, der nach der Vorschrift des § 134 HGB seinen Ausschluss aus der Gesellschaft ermöglichen würde,

17.1.4. eine Auflösungsklage eines Kommanditisten gem. § 139 HGB rechtskräftig abgewiesen wurde,

17.1.5. der Kommanditist mit der Einzahlung seiner Einlage oder eines Teilbetrages seiner Einlage um mehr als zwei Wochen in Verzug ist,

17.1.6. der Kommanditist gegen diesen Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschlüsse verstößt oder durch sein Verhalten der Gesellschaft Schaden oder Nachteile zufügt

und einen solchen Verstoß oder ein solches Verhalten trotz Abmahnung durch die Komplementärin fortsetzt.

17.2. Wird ein Kommanditist nach Maßgabe von Ziff. 17.1.5 aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so erhält er keine Abfindung nach Ziff. 19, sondern ausschließlich einen evtl. bereits gezahlten Teil seiner Einlage abzüglich einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % seiner Einlage unverzinst zurück. Am Ergebnis der Gesellschaft nimmt der säumige Gesellschafter nicht teil.

17.3. In den übrigen Fällen des Ausschlusses steht dem Kommanditisten ein Abfindungsanspruch in Höhe von 70% des gem. Ziff. 19 ermittelten Wertes zu. Abweichend von Ziff. 19.4 ist das Abfindungsguthaben in fünf gleichen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresraten zu zahlen.

17.4. Der Ausschluss nach Ziffer 17.1 bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

18. Auflösung und Fortsetzung der Gesellschaft

18.1. Die Gesellschaft wird nur in den gesetzlich bestimmten oder in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorgesehenen Fällen aufgelöst. Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss erforderlich. Die Auflösung der Gesellschaft wird von der Komplementärin durchgeführt.

18.2. Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, wenn

18.2.1. ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis nach den Regelungen dieses Vertrages kündigt,

18.2.2. ein Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund (§§ 134, 139 HGB) oder wegen einem anderen, in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Grund, ausgeschlossen wird,

18.2.3. die Komplementärin in Folge einer Kündigung oder Liquidation ausscheidet und unverzüglich ein Dritter, der auch eine andere Gesellschaft sein kann, als neuer Komplementär eintritt.

18.3. Verbleibt nach Ausscheiden von Gesellschaftern nur ein Gesellschafter, so hat dieser Gesellschafter das Recht, das Unternehmen der Gesellschaft mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und als Einzelunternehmen fortzuführen. Macht er von diesem Recht innerhalb von drei (3) Monaten seit Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters Gebrauch, so bestimmt sich das Abfindungsguthaben des oder der anderen Gesellschafter nach Ziff. 19 dieses Vertrages, anderenfalls

ENTWURF

ist die Gesellschaft aufgelöst und durch alle bis zum Ausscheiden beteiligten Gesellschafter abzuwickeln.

19. Abfindungsguthaben bei Ausscheiden

19.1. Ein ausgeschiedener Gesellschafter hat Anspruch auf ein Abfindungsguthaben. Dieses besteht aus dem Guthaben auf dem Gesellschafterdarlehenskonto vorab und im Übrigen aus seinem Kapitalanteil abzüglich 10%, wie er sich aus der Auseinandersetzungsbilanz auf den Stichtag des Ausscheidens ergibt, in die alle Vermögensgegenstände und Schulden mit den wirklichen Werten (Zeitwerten) anzusetzen sind. Ein Ertragswert (Geschäftswert) bleibt außer Ansatz, es sei denn, dass er entgeltlich erworben ist. Dagegen sind auch die materiellen oder immateriellen Einzel-Vermögensgegenstände anzusetzen, die nicht bilanzierungspflichtig oder nicht bilanzierungsfähig sind.

19.2. Entstehen Meinungsverschiedenheiten über Ansätze und Bewertungen in der Auseinandersetzungsbilanz, so sollen diese einvernehmlich durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, den die Parteien gemeinschaftlich benennen oder der auf Antrag einer Partei durch das Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf, benannt wird, als Schiedsgutachter gem. §§ 315 ff. BGB beigelegt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Tragung der Kosten für die Ermittlung des Verkehrswertes nach billigem Ermessen.

19.3. Ein ausscheidender Gesellschafter hat keine Teilhabe am Gewinn oder Verlust von Geschäften, die im Zeitpunkt seines Ausscheidens schweben. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann eine Befreiung von den Gesellschaftsverbindlichkeiten oder die Leistung von Sicherheit für Gesellschaftsverbindlichkeiten erst verlangen, wenn er von Gläubigern der Gesellschaft in Anspruch genommen wird. Ein Guthaben auf dem Gesellschafterdarlehenskonto des ausgeschiedenen Gesellschafters ist mit dem Ausscheiden fällig. Negativ laufende Konten des ausgeschiedenen Gesellschafters sind mit dem Abfindungsguthaben zu verrechnen.

19.4. Das Abfindungsguthaben selbst ist in zwei (2) gleichen Jahresraten, die erste drei (3) Monate nach Feststellung der Auseinandersetzungsbilanz, auszuzahlen. Ist diese Auseinandersetzungsbilanz nicht sechs (6) Monate nach dem Ausscheiden festgestellt, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, frühzeitig zu tilgen. Das Guthaben bzw. Restguthaben ist mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit dem Kapitalabtrag zu entrichten. Die Gesellschaft kann Stundungen nach billigem Ermessen verlangen, wenn durch die Auszahlung des Abfindungsguthabens ihre Zahlungsfähigkeit ernstlich gefährdet würde.

19.5. Die Gesellschaft kann jegliche Zahlung verweigern, solange der Abfindungsberechtigte nicht alle

Erklärungen in der jeweils erforderlichen Form abgegeben hat, die notwendig sind, um die Veränderung im Bereich der Gesellschaft im Handelsregister und öffentlichen Registern eintragen zu lassen.

20. Entnahmen, Auszahlungen

Soweit Ausschüttungen nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlage anzusehen sein sollten, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Haftungseinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gem. § 172 Abs. 4 HGB.

21. <u>Verfügungen über Gesellschaftsanteile</u>

21.1. Jeder Gesellschafter ist nur mit vorheriger, einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt, seine GeseIlschaftsbeteiligung und seinen Kapitalanteil oder Teile derselben abzutreten (zu veräußern oder unentgeltlich zu übertragen), zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu belasten. Dasselbe gilt für Ansprüche aus dem Gesellschaftsanteil, wie den Anspruch auf Gewinn oder auf ein Abfindungsguthaben. Zustimmungsfrei sind nur Veräußerungen und unentgeltliche Übertragungen an andere Gesellschafter.

21.2. Wird nur ein Teil des Gesellschaftsanteils übertragen, so müssen die neuen festen Kapitalkonten auf einen Betrag in Höhe von 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) oder höhere Anteile ein Vielfaches von 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) betragen.

21.3. Verfügungen über Gesellschaftsanteile und/oder sonstige Ansprüche gegen die Gesellschaft bedürfen der Schriftform.

21.4. Beabsichtigt ein Gesellschafter (der „veräußerungswillige Gesellschafter“), seine Gesellschaftsbeteiligung ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er diese Absicht allen Gesellschaftern unverzüglich schriftlich mitzuteilen (die „Veräußerungsanzeige“). Den übrigen Gesellschaftern steht in diesem Fall das Recht zu, dem veräußerungswilligen Gesellschafter ein verbindliches Angebot zum Erwerb der angebotenen Beteiligung zu übermitteln (das „Erwerbsrecht“). Jeder Gesellschafter hat dem veräußerungswilligen Gesellschafter innerhalb von drei Wochen nach dem Zugang der Veräußerungsanzeige mitzuteilen, dass und in welchem Umfang und mit welchem Kaufpreis er zum Erwerb der angebotenen Beteiligung des veräußerungswilligen Gesellschafters bereit ist (die „Erwerbsmitteilung“). Üben mehrere Gesellschafter das Recht zum verbindlichen Angebot aus, so erwerben sie die Beteiligung im Verhältnis ihrer Kapitalanteile, sofern eine Einigung über die Angebote mit dem veräußerungswilligen Gesellschafter zustande

ENTWURF

kommt. Kommt eine Einigung darüber nicht zustande, so kann der veräußerungswillige Gesellschafter in Verhandlungen mit einem potentiellen Erwerber eintreten, für die Verfügung gilt trotz dessen vorstehende Ziff. 21.1 mit der Maßgabe, dass die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.

21.5. Einigt ein Gesellschafter sich mit einem Dritten auf die Veräußerung seiner Beteiligung an der Gesellschaft, so hat er mit der Bitte um Zustimmung gem. vorstehender Ziff. 21.1 den beabsichtigten Kaufvertrag mit dem Dritten den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen (die „Veräußerungsmitteilung "). Allen Gesellschaftern steht in einem solchen Falle einer vollständigen oder teilweisen Abtretung einer Beteiligung ein Vorkaufsrecht an dem abzutretenden Anteil zu. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei (2) Monaten seit Empfang der Veräußerungsmitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden. Üben mehrere Kommanditisten ihr Vorkaufrecht aus, so wird der Kommanditanteil geteilt und den ausübenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile übertragen.

21.6. Aufgrund der Übertragung der Gesellschaft entstehende Kosten sind der Gesellschaft durch den verfügenden Kommanditisten zu erstatten.

21.7. Ziffer 21.1 bis 21.5 gelten entsprechend für Belastungen des Gesellschaftsanteils oder von Ansprüchen gegen die Gesellschaft.

22. Gleichstellung

Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anwenden. Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

23. Schlussbestimmungen

23.1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchen Gründen, ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie beim Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung

oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß als vereinbart gelten. Insbesondere ist, sofern rechtskräftig festgestellt wird, dass die Kündigungsfrist der Ziff. 16.3 unwirksam ist, die nächstzulässige längste Kündigungsfrist vereinbart. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform, wenn nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für eine Änderung dieser Klausel.

23.2. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

[Unterschriftenseite folgt]

(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
_____	_____
(Gesellschafter)	(Gesellschafter)

ENTWURF